

**Satzung  
über den Ersatz des Verdienstausfalls  
für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Inden  
vom 18. Juni 1999**

Gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122 / SGV NW 213) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 16. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Inden haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit von montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei jede angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 40,00 DM festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,00 DM je Stunde überschreiten.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Inden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 18. Juni 1999

(Wolff)  
Bürgermeister